



Stand: 22.07.2021

Mitgliederversammlung nach Corona

Mitgliederversammlungen nach Corona: Treffen Sie für Präsenz- und für virtuelle Versammlungen die richtigen Vorkehrungen

Oberlandesgericht Brandenburg (OLG), Urteil vom 03.07.2012

[Aktenzeichen 11 U 174/07]

Viele Mitgliederversammlungen mussten 2020 verschoben werden. Im Herbst wird deshalb die große „Nachholspielzeit“ anstehen. Neben virtuellen werden jetzt auch wieder reguläre Präsenzmitgliederversammlungen möglich sein. Beide Versammlungsarten haben aber ihre Tücken. Erfahren Sie deshalb, wie Sie für jede Versammlungsart die richtigen Vorkehrungen treffen und ungültige Beschlüsse vermeiden.

Die physische Mitgliederversammlung

Auch wenn sich allgemein die Corona-Lage entspannt und die „**Bundesnotbremse**“ zum **30.06.2021** ausgelaufen ist, gibt es immer wieder Ausreißer. Plötzliche Infektionsgeschehen können dazu führen, dass eine Landes-Corona-Schutz-Verordnung greift und physische Versammlungen verbietet. Zusätzlich können regional begrenzte Verfügungen der Gemeinde eine eigentlich zulässige Versammlung vor Ort versagen. Haken Sie im Vorfeld deshalb die folgenden sieben Punkte gedanklich ab:

1. Das Infektionsgeschehen immer im Blick haben

Verschaffen Sie sich einen Überblick über das Infektionsgeschehen, bevor Sie die Mitgliederversammlung einberufen. Bundes- oder landesweit agierende Vereine können u. U. in ein Bundesland ausweichen, das eine ausgesprochen niedrige Inzidenz hat. Halten Sie sich im Einladungsschreiben außerdem Optionen offen.

- **Musterschreiben /Optionen bei Mitgliederversammlung**

(...) Wir möchten Euch darauf hinweisen, dass wir uns vorbehalten, die Mitgliederversammlung abzusagen (alternativ: in virtueller Form durchzuführen), wenn es die aktuelle pandemische Lage erfordert.

Von Gastronomie und teilweise dem Einzelhandel kennen wir die Situation, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist oder die Besucher genesen, vollständig geimpft oder einen negativen Test vorlegen müssen. Dies ist auf den Besuch der Mitgliederversammlung nicht eins zu eins übertragbar.



2. Anmeldung kann nicht zur Bedingung für Teilnahme gemacht werden

Um Planungssicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, um eine Anmeldung zu bitten. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass Sie Mitglieder abweisen, die sich nicht angemeldet haben. Machen Sie es dennoch, sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar.

- **Beispiel**

Der Vereinsvorstand fordert in seiner Einladung, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist, da so die Teilnehmerzahl ermittelt wird, damit im Kongresszentrum der passende Saal ausgesucht werden kann. Ein Mitglied hat diesen Hinweis überlesen und erscheint ohne Anmeldung und wird abgewiesen.

Folge In diesem Fall können alle Beschlüsse angegriffen werden, weil es sich um einen relevanten Fehler handelt.

Wichtig Nach der Relevanztheorie ist in Bezug auf jeden einzelnen Verfahrensfehler zu prüfen, ob dieser beachtlich ist. Mitglieder, denen das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins verweigert wird, werden gehindert, die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache sowie durch ihre Stimmabgabe zu beeinflussen. Die Relevanzschwelle ist hier überschritten (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Aktenzeichen 11 U 174/07).

3. Nur getesteten Mitgliedern Einlass gewähren?

Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, einen negativen Testnachweis zu verlangen oder den Zutritt nur geimpften oder genesenen Mitgliedern zu erlauben. Sie können jedoch zu freiwilligen Tests appellieren oder in Zusammenarbeit mit einem Testzentrum Mitgliedern anbieten, dass der Verein im Vorfeld einen Corona-Test durchführt.

4. Die „Outdoor-Mitgliederversammlung“ als Alternative

Eine Idee, die aktuell immer wieder verfolgt wird, ist die „Outdoor-Mitgliederversammlung“, also die Durchführung unter freiem Himmel. Das ist grundsätzlich möglich, hängt aber maßgeblich von den Gegebenheiten ab.

Wichtig Denken Sie hier immer an zu behandelnde Tagesordnungspunkte, die nicht unbedingt für jedermanns Ohr bestimmt sind. Soll z. B. im Kassenbericht über eine Schieflage berichtet werden oder soll die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds befinden, muss gewährleistet sein, dass Außenstehende das Geschehen nicht mitverfolgen können.



5. Das erforderliche Hygienekonzept

Prüfen Sie als allererstes, welche Vorgaben die Corona-Schutz-Verordnung Ihres Bundeslandes macht. Maßgeblich ist hier auch, ob Sie die Versammlung im eigenen Vereinsheim oder extern durchführen möchten. Mieten Sie einen Raum an, wird der Vermieter ein entsprechendes Hygienekonzept vorhalten (müssen). Ob dort an alles gedacht wurde, können Sie dann anhand der folgenden Punkte abgleichen.

- **Allgemeine Maßnahmen:** Organisieren Sie im Vorfeld ausreichend Desinfektionsmittel, sodass sich die Teilnehmer am Eingang die Hände desinfizieren können. Weisen Sie durch Aushänge darauf hin, dass die Teilnehmer dies auch tun.
- **Belüftungsintervalle regeln:** Die Forscher sind sich einig, dass die Verbreitung der Viren maßgeblich von der Aerosolkonzentration abhängt. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Belüftung erforderlich. Können Sie also schon anhand der Tagesordnung erkennen, dass die Mitgliederversammlung lange dauern wird, sollten Sie schon direkt Lüftungszeitfenster einplanen.
- **Abstand einhalten:** Weiter müssen Sie dafür Sorge tragen, dass kein allzu enger Kontakt bestehen kann. Dies können Sie in mehrfacher Weise organisieren. Mindestens 1,50 Meter Abstand sollten die Versammlungsteilnehmer zueinander haben. Prüfen Sie bei der Planung der Mitgliederversammlung, mit vielen Teilnehmern Sie rechnen können.
- **Beispiel**
Hier können Sie von der durchschnittlichen Besucherzahl ausgehen, die Sie in der „Vor-Corona-Zeit“ hatten. Rechnen Sie einen Sicherheitspuffer von 10 bis 15 Prozent dazu.
- **Bestuhlungsplan:** Erstellen Sie einen Bestuhlungsplan. Der zeigt Ihnen, ob Sie die 1,5 Meter Abstand gewährleisten können. Vorstandsmitglieder sitzen üblicherweise vorne eng beieinander. Organisieren Sie hier Plexiglasscheiben, um sie voneinander zu trennen.
- **Teilnehmer vorab instruieren:** Machen Sie auch direkt im Vorfeld darauf aufmerksam, dass die Teilnehmer den Abstand wahren und eine Gruppenbildung vermeiden müssen. Dies können Sie durch entsprechende Hinweise auf Aushängen oder durch Ordner gewährleisten. Weisen Sie darauf hin, dass die Maskenpflicht während der gesamten Versammlung besteht.
- **Ersatzmasken bereithalten:** Gehen Sie davon aus, dass einige Teilnehmer bewusst oder unbewusst ihre Maske vergessen werden. Halten Sie Ersatzmasken bereit.

Die virtuelle Mitgliederversammlung

Ein positiver Nebeneffekt der Corona-Pandemie war der Digitalisierungsschub im Vereinsbereich. Durch die im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“ ist die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung geschaffen worden. Viele Vereine nehmen diese auch wahr.

Die gesetzlichen Übergangsregelungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG können Sie als Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB vorsehen, dass Ihre Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, ohne am Versammlungsort physisch anwesend zu sein.

Wichtig Die Regelung ist zum 28.02.2021 geändert worden. Seitdem können Sie vorsehen, dass Mitglieder nur an dieser „virtuellen Versammlung“ teilnehmen und nicht zusätzlich die Option der schriftlichen Abstimmung verlangen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG). Für diese Form der Mitgliederversammlung ist eine Satzungsregelung nicht erforderlich.

Virtuelle Versammlung ab 2022 erfordert eine Satzungsregelung

Beachten Sie, dass die Übergangsregelung nur noch bis zum **31.12.2021** gilt. Danach müssen Sie eine Satzungsregelung haben, um Ihre Mitgliederversammlung auch künftig in virtueller Form abhalten zu können.

„Habe keinen Computer“ ist kein Argument gegen virtuelle Versammlung

Wie bei einer Präsenzversammlung können jedoch auch hier Fehler passieren, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse haben. Eine Befürchtung besteht aktuell bei Vereinsvorständen, dass Mitglieder das Argument vorbringen, dass eine virtuelle Versammlung gar nicht möglich sei, da nicht alle Mitglieder über einen Computer verfügen würden.

Wichtig Lassen Sie sich davon nicht verunsichern. Das OLG Hamm hat bereits 2011 ausgeführt, dass keine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder vorliegt, wenn diese über keinen eigenen Computer verfügen. Der Verein muss auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten (OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Aktenzeichen I-27 W 106/11).

Sieben Fehler kosten Sie die Wirksamkeit Ihrer Beschlüsse

Ob Beschlüsse der Mitgliederversammlung unwirksam sind, beurteilt sich nach der Rechtsprechung (zuletzt: OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Aktenzeichen 8 U 61/20) nach der „Relevanztheorie“. Jeder einzelne Verfahrensfehler ist daraufhin zu prüfen, ob er „beachtlich“ ist. Nachfolgend sind sieben Fehler dargestellt, die als „beachtlich“ einzustufen sind und Beschlüsse folglich unwirksam machen.

1. Fehler: Fehlerhafte Einberufung: Die gesetzlichen Übergangsregelungen haben nur die Form der Durchführung geändert. Zu Form und Frist der Einberufung sagen sie aber nichts aus. Folglich müssen Sie bei Einberufung darauf achten, dass Sie die Vorgaben umsetzen, die sich aus Ihrer Satzung ergeben.

- **Beispiel**

In der Satzung ist vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail einberufen wird. Wenn Sie diese Ladungsfrist nicht beachten, sind die Beschlüsse unwirksam.

Problematisch ist, wenn in Ihrer Satzung als Einladungsform der „Aushang“ vorgesehen ist. Dies wird für eine virtuelle Versammlung nicht möglich sein, da mit der Einladung die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum versandt werden. Aktuell stehen viele Vereine vor dem Problem, dass die Adressbestände schlecht gepflegt wurden und nur von einem geringen Teil der Mitglieder die aktuellen E-Mail-Adressen vorliegen.

PRAXISTIPP Nutzen Sie hier die Corona-Pandemie, um Ihre Daten auf Vordermann zu bringen. Machen Sie es den Mitgliedern „schmackhaft“, dass dies eine kostengünstige Möglichkeit ist, um den Verein zukunftssicher zu machen.

2. Fehler: Nichtmitglieder können sich „Zutritt verschaffen“: Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder. „Nichtmitglieder“ haben grundsätzlich keinen Zutritt. Bei einer virtuellen Versammlung wird kein Bedürfnis bestehen, Gäste zuzulassen, sodass Sie darauf achten müssen, dass nur Mitglieder teilnehmen. Beachten Sie hier, dass Ihr Verein die Beweislast dafür trägt, dass ein Beschluss satzungsmäßig zustande gekommen ist, wenn behauptet wird, dass unberechtigte Dritte mit abgestimmt hätten. Nach Ansicht des BGH (Urteil vom 18.12.1967, Aktenzeichen II ZR 211/65) ist es grundsätzlich Sache des Vereins,

- das mit dem Beweis zu widerlegen, es habe kein Unberechtigter mitgestimmt, oder
- zu behaupten und zu beweisen, der gefasste Beschluss beruhe nicht auf der Stimmabgabe nicht stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer.

PRAXISTIPP Achten Sie daher darauf, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weisen Sie die Mitglieder schon bei der Einladung darauf hin, dass die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden. Bei der Teilnehmerliste müssen Sie die Mitglieder beim Einloggen darauf hinweisen, dass diese auch ihren richtigen Namen angeben. Von dieser Teilnehmerliste können Sie einen Screenshot als Nachweis der Anwesenheit anfertigen. Gleichen Sie die Namen mit Ihrem Mitgliederverzeichnis ab und nehmen Sie in dem Protokoll auf, dass nur Mitglieder teilgenommen haben.

3. Fehler: Probleme im Zusammenhang mit dem Stimmrecht: Zwar ist nach § 38 BGB jedes Mitglied stimmberechtigt, die Satzung kann jedoch davon abweichen. Viele Vereine kennen z. B. nicht stimmberechtigte „Fördermitglieder“ oder „passive Mitglieder“. Diese Mitglieder haben ein Teilnahmerecht. Bei der Organisation der virtuellen Versammlung bzw. spätestens bei der Einladung müssen Sie deshalb berücksichtigen, dass diese Personen auch tatsächlich nicht abstimmen können. Je nach genutztem System, können Sie unterschiedliche Berechtigungen der Teilnehmer vorsehen.

Wichtig Bedenken Sie hier, dass auch Stimmrechtsübertragungen, soweit die Satzung es zulässt, berücksichtigt werden müssen. Es muss in dem System also möglich sein, dass Mitglieder auch mit mehr als einer Stimme abstimmen können. Werden mehr Stimmen gewertet, als schlussendlich stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, wird ein Fehler vorliegen.

- **Beispiel**

An der Versammlung haben 67 Mitglieder teilgenommen; 16 haben kein Stimmrecht. Bei einer Beschlussfassung werden 25 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen festgestellt. Hier kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschluss auch ohne die „Stimmen“ der nicht stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden wäre.

4. Fehler: Geheime Abstimmung: Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf eine geheime Abstimmung (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.07.2018, Aktenzeichen 3 U 22/17); dies kann sich nur aus Ihrer Satzung ergeben.

- **Beispiel**

Häufig finden sich Formulierungen in den Satzungen wie „Wird durch einen Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden“ oder „Wahlen sind stets geheim durchzuführen“.

In diesen Fällen müssen Sie die Abstimmungen geheim durchführen bzw. müssen Sie auch die Möglichkeit anbieten. Soll eine geheime Abstimmung (Wahl) durchgeführt werden, kann aber die Person des Abstimmenden und sein Abstimmungsverhalten aufgedeckt werden, ist die Abstimmung ungültig (OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Aktenzeichen 8 U 61/20).

5. Fehler: Versammlungsraum ist zu „klein“: Auch virtuell kann es eng werden. Die Zahl der möglichen Teilnehmer ist durch die Online-Plattform meist vorgegeben und immer eine Frage des „Preises“.

- **Beispiel**

Der Vorsitzende G. Einzig lässt sich verschiedene Angebote für eine virtuelle Versammlung erstellen. Obwohl der Verein 500 Mitglieder hat, entscheidet er sich für das günstigste Angebot, das die Teilnehmerzahl auf 50 begrenzt. Das Argument: Auch bei Präsenzversammlungen kommt nur ein kleiner Teil der Mitglieder.

Folge Selbst, wenn Sie davon ausgehen, dass wie bei einer Präsenzversammlung nur ein kleiner Teil der Mitglieder erscheinen wird, kann dies zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen. Wie bei einer Präsenzversammlung kann damit ein „zu kleiner“ Versammlungsraum zu der Unwirksamkeit der Beschlüsse führen, wenn nicht alle Mitglieder, die kommen wollten, auch Platz haben.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, berührt dies unmittelbar sein grundlegendes Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Aktenzeichen 11 U 174/07). Dadurch ist das Mitglied gehindert, die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache sowie ihre Stimmabgabe zu beeinflussen. Damit wäre die Relevanzschwelle überschritten.

Wichtig Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie immer für die komplette Mitgliederzahl einen virtuellen Raum buchen müssen. Es muss aber zumindest die Option bestehen, dass Sie zusätzlichen „Raum“ dazu buchen können, um auf eine starke Präsenz der Mitglieder reagieren zu können.

6. Fehler: Anmeldeverfahren: Um eine Planungssicherheit gewährleisten zu können, versuchen Vereinsvorstände oft, die Mitglieder zu verpflichten, sich anzumelden. Mitglieder, die sich nicht angemeldet haben, werden nicht hereingelassen. Je nach Ausgestaltung dieser Verpflichtung kann dies ein „beachtlicher“ Fehler sein.



- **Beispiele**

1. Beim Versand der Einladung mit dem Zugangslink wird den Mitgliedern mitgeteilt, dass nur in den virtuellen Raum hineingelassen wird, wer sich angemeldet hat.
2. Beim Versand der Einladung wird den Mitgliedern mitgeteilt, dass der Zugangslink mit dem Passwort für den virtuellen Raum auf Anforderung mitgeteilt wird.

Folge Während Sie im ersten Beispiel Mitglieder, die sich nicht angemeldet haben, nicht abweisen dürfen, ist es zulässig, personalisierte Zugangsdaten nur auf Anforderung zu versenden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im ersten Beispiel dem Mitglied bekannt ist, wann und unter welchen Bedingungen die Versammlung stattfinden soll, sodass es ihm möglich ist, diese auch zu besuchen. Weisen Sie dieses Mitglied ab, ist es an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, sodass dies unmittelbar sein grundlegendes Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins behindert. Es liegt ein relevanter Fehler vor.

7. Fehler: Systemprobleme: Wir kennen es alle. Der Computer möchte nicht so, wie wir es gerne hätten. Das kommt auch bei Videokonferenzsystemen vor. Ob diese Probleme auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse haben können, hängt davon ab, welche Probleme bestehen und wie die Verantwortlichkeiten sind.

PRAXISTIPP Ist der technische Fehler nicht dem Verein zuzurechnen, kann eine Anfechtung der Beschlüsse nicht mit diesen technischen Problemen begründet werden. Hier können Sie sich auf die Wertung des § 243 Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz berufen. Er regelt, dass die Anfechtung nicht darauf gestützt werden kann, dass eine technische Störung Mitgliedschaftsrechte verletzt hat, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind.

Wichtig Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Verein grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Das wäre etwa der Fall, wenn Sie manchen Mitgliedern falsche Zugangsdaten senden. Umgekehrt wären Probleme auf Seiten des Mitglieds (kommt z. B. nicht in den virtuellen Versammlungsraum), nicht zu einer Anfechtbarkeit der Beschlüsse führen. Auch hier ist eine Vergleichbarkeit zu der Präsenzversammlung zu sehen. Wenn z. B. der Zug Verspätung hat und das Mitglied nicht mehr rechtzeitig zu der Versammlung erscheinen kann, liegt das nicht im Verantwortungsbereich des Vereins.

Etwas Anderes gilt, wenn beispielsweise das gebuchte System gar nicht zugänglich ist, weil z. B. die entsprechenden Server zusammengebrochen sind. In diesem Fall kann die Versammlung nur neu angesetzt werden.



FAZIT Nicht nur bei Präsenzversammlungen, sondern auch bei virtuellen Versammlungen drohen rechtliche Probleme. Seien Sie sich dessen bewusst und versuchen Sie im Vorfeld je nach Durchführungsart die Weichen richtig zu stellen. Wenn Sie unsere Empfehlungen umsetzen, sind Sie auf einem guten Weg. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.